Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlin's bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Belgiens, der Niederlande (Holland), Russlands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens und der Donaustaaten; in Berlin bei der Expedition Jerusalemerstr. 48/49; Filiale Friedrichstr. 66; Filiale Königstadt: Königstr. 55; Filiale Louisenstadt: Prinzenstr. 41; bei allen Zeitungsspediteuren und Stadtpostämtern.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst dem illustr. Witzblatt „ULK“, der feuilleton. Montags-Beilage „Feierstein“, der „Deutschen Lesehalle“ und den Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau u. Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 M. 25 Pf., monatlich 1 M. 75 Pf. (für Berlin incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M.); für das Ausland direct pr. Kreuzband 14 M. p. Quart. — Inserate 6 Zeile 50 Pf. (Berliner „Stadt-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstr. 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstr. 66, Königstr. 55, Prinzenstr. 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nr. 312. **Berlin, Freitag, den 24. Juni 1887.** **XVI. Jahrgang.**

Der Casus Hinze.

Nicht ohne ein gewisses Erstaunen werden unsere Leser von der Mittheilung Kenntniß genommen haben, daß dem früheren Reichstagsabgeordneten Major a. D. Hinze durch ein militärisches Ehrengericht das Recht aberkannt ist, den Offiziertitel zu führen und die Uniform zu tragen.

Erstaunen wird die formelle Seite hervorrufen, denn die Meinung ist weit verbreitet, daß ein aus dem Dienst geschiedener Offizier oder Beamter auch der Pflichten ledig geworden ist, welche ihm sein Amt dereinst auflegte.

Noch größerem Erstaunen wird der materielle Theil des Verfahrens begegnen, der in der nachfolgenden Vertheidigungsschrift des Angeschuldigten, die wir im Wortlaut zu publiziren in der Lage sind, mit Schärfe und Gewandtheit beleuchtet ist:

Berlin, 10. Mai 1887.

„Zur Klarlegung des Standpunktes, von welchem aus ich das gegen mich eingeleitete ehrengerichtliche Verfahren ansehe, erkläre ich hiermit — wie ich ein Gleiches auch in der ersten Verhandlung vor dem Ehrenrathe am 16. April d. J. gethan habe, ohne darauf bestanden zu haben, daß diese Erklärung ins Protokoll aufgenommen werde — von vornherein, daß ich die Kompetenz irgend eines militärischen Ehrengerichtes für die Beurtheilung meiner Handlungen, welche ich in Ausübung des mir als Offizier a. D. zustehenden, uneingeschränkten staatsbürgerlichen Rechtes, meine politische Ueberzeugung öffentlich zu bezeugen, vollzogen habe, nicht anerkenne.

Nach dieser prinzipiellen allgemeinen Erklärung wende ich mich nun zu den Einzelheiten der Sache.

Auf Grund der Feststellung des Thatbestandes durch die Verhandlung vor dem Ehrenrath vom 16. April d. J., ferner nach dem Gutachten des Ehrenraths vom 21. desselben Monats und weiter nach dem Bericht des Kommandeurs des Ehrengerichts vom 23. desselben Monats, hat der kommandirende General des Gardekorps am 25. April folgende Verfügung erlassen:

„Gegen den Major a. D. Hugo Hinze ist das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, weil er

1) von einem satisfaktionsfähigen Gegner öffentlich schwer beleidigt, Anstand genommen hat, persönliche Satisfaktion zu fordern,
2) in Versammlungen erschienen ist, deren Besuch mit den Standesbegriffen eines Offiziers sich nicht verträgt, und dort Reden gehalten hat, welche den Pflichten und Verhältnissen des Offizierstandes zuwiderlaufen.“

Die Thatsachen, aus welchen der Grund zu der Anklage ad 1 entnommen ist, sind bekannt. Ich beschränke mich daher zunächst nur darauf, die Qualifikation der durch das nationalliberale Wahlkomitee des Wahlkreises Friedberg-Büdingen mir zugefügten Beleidigung festzustellen.

Diese Beleidigung ist, wie ganz klar aus ihr selbst und aus dem Verlauf der Verhandlungen vor den Gerichten in Friedberg und Gießen hervorgeht, nicht eine solche, welche ihren Grund in einer persönlichen Gegnerschaft des vorerwähnten Komitees oder dessen Vorsitzenden, des Rechtsanwalts Jäckel, gegen mich hatte, sondern sie war eine solche, welche einen rein politischen Grund hatte und eine rein politische Wirkung erzielen sollte. Es ist eine bekanntgewordene Tatsache, daß im Wahlkampf öfter da, wo die sachlichen Kampfmittel einer Partei nicht mehr ausreichen, ein Angriff auf die Person des Gegners zu Hilfe genommen wird. Die Mittel, welche zu solchen Angriffen dienen, sind häufig sehr zweifelhafter Natur. Der Zweck derselben an sich ist aber nie der, der Person des gegnerischen Kandidaten eine Beleidigung zuzufügen, sondern der, die Person desselben seinen Freunden weniger genehm zu machen, ihm dadurch eine Anzahl Stimmen zu entziehen und so der eigenen Partei zum Siege zu verhelfen. Die Vertreter der Anschauung, daß eine solche Art der Führung des politischen Kampfes eine berechtigte sei, gehen sogar so weit, daß sie die Anwendung solcher Mittel zur Schädigung des Ansehens des gegnerischen Kandidaten als erlaubte und für die Wahrung des eigenen Interesses berechtigte ansehen, welche sie außerhalb des politischen Kampfes als unerlaubte und unberechtigte ansehen. Eine derartige Rechtsanschauung ist von einem Anwalt der mir vor Gericht gegenüberstandenen Partei, einem bekannten Führer der nationalliberalen Partei des Großherzogthums Hessen, freilich ohne vom Gericht als berechtigt anerkannt worden zu sein, aufgestellt worden.

Nur zu dem ganz klaren Zwecke, mir im Wahlkampfe Stimmen zu entziehen, ist diese verleumderische Beleidigung gegen mich, als den Kandidaten, gerichtet worden und zwar nicht durch eine Person, sondern, wie aus der Unterschrift der Erklärung hervorgeht, durch das „nationalliberale Wahlkomitee“, in dessen Auftrage der Vorsitzende desselben, Jäckel, die Erklärung veröffentlicht hat.

Daß diese Erklärung nur den rein politischen Zweck einer Verminderung der für mich abzugebenden Wahlstimmen hatte, ist ganz klar daraus zu erkennen, daß, trotzdem das Material zu der Erklärung schon längst in den Händen des Komitees war — ich hatte schon ungefähr acht Tage vorher sichere Kenntniß davon erhalten — dasselbe erst dann zur Verwerthung gebracht wurde, als ich gegen das Erwarten der Gegner in die Stichwahl kam. Hätte die Partei der Nationalliberalen im ersten Wahlgange gesiegt, so würde das Komitee gar nicht daran gedacht haben, mit der Erklärung hervorzutreten.

Ich habe daher von vornherein diese Beleidigung nicht als eine persönliche, sondern als ein verwerfliches und strafwürdiges Kampfmittel gegen den Kandidaten der Partei, welche ich vertrete, angesehen; aus diesem Grunde habe ich mich nicht für verpflichtet erachtet, persönliche Genugthuung zu fordern, sondern ich habe den durch das Gesetz einzig erlaubten Weg der Klage wegen verleumderischer Beleidigung betreten. Ich mußte dies um so mehr thun, als ich verpflichtet war, meinen Wählern den Nachweis zu erbringen, daß die von gegnerischer Seite aufgestellte Behauptung meines Ungeeignetseins zu ihrer Vertretung im Reichstag eine unbegründete sei. Dieser Gegenbeweis war weder mit der Waffe in der Hand, noch durch das der Oeffentlichkeit sich ganz entziehende ehrengerichtliche Verfahren zu erbringen, sondern lediglich in öffentlicher vor den Wählern stattfindender Gerichtsverhandlung mit dem kontradiktorischen Verfahren. Im Uebrigen würde eine Herausforderung leicht den Schein erweckt haben, als ob ich der öffentlichen Beweisführung hätte aus dem Wege gehen wollen. Endlich verlangte mit vollem Recht die Wählerschaft meines Wahlkreises, daß der Vergiftung der Kampfmittel durch die Angriffe auf die Person des Kandidaten ein Riegel vorgeschoben werde; sie verlangte die gerichtliche Bestrafung Derjenigen welche sich, freilich in ihrem Eifer für die Partei, zu gesetzwidrigen Handlungen hatten hinreißen lassen. Der Rechtsspruch hat denn auch günstig gewirkt; bei der diesjährigen Wahl zum Reichstage, bei welcher ich in einer ersten und einer Nachwahl mich gegen dieselbe Gegnerschaft wiederum um das Mandat als Abgeordneter bewarb, ist der Wahlkampf rein sachlich durchgeführt worden.

Wollte man im Uebrigen die während der Wahlkämpfe fallenden scharfen gegnerischen Aeußerungen stets als Beleidigungen auffassen, welche gegen die Ehre der Person gerichtet seien, so würde durch die Einführung des politischen Duells die leider schon in so hohem Grade vorhandene Verwilderung und Verrohung des Wahlkampfes noch zunehmen.

Füglich hat mein Verhalten bei dieser Angelegenheit, welches seit dem Herbst 1884 an zuständiger militärischer Stelle bekannt ist, diese bisher nicht veranlaßt gehabt, irgend einen Schritt gegen mich zu thun. Meine bisherige Stellung als Mitglied des Reichstages kann unmöglich zu dieser Zurückhaltung Veranlassung gegeben haben; dieselbe schützt mich nicht vor einem ehrengerichtlichen Verfahren. Man kann also während der nunmehr abgelaufenen Zeit von 2½ Jahren nur der Anschauung gewesen sein, daß mein Verhalten keine Veranlassung zu einem ehrengerichtlichen Einschreiten gegen mich abgegeben habe.

Während durch die untrennbare äußerliche Verbindung meiner Person mit meiner Kandidatur für einen in politischen Dingen Unerfahrenen die Grenze zwischen der Person und der Sache vielleicht nicht ganz deutlich erkennbar ist, wenn also für den ersten Anklagepunkt ein Zweifel über die Kompetenz des Ehrengerichts entstehen möchte, so erscheint ein solcher Zweifel für den zweiten Anklagepunkt, welcher sich lediglich mit meiner politischen Ueberzeugung und der öffentlichen Bethätigung derselben beschäftigt, ganz ausgeschlossen. Der Gedanke, einen Offizier a. D. wegen der Bethätigung seiner politischen Anschauungen zur Verantwortung vor ein militärisches Ehrengericht zu ziehen, kann nur unter der letzten Annahme entstanden sein, daß der Offizier a. D. auf politischem Gebiete denselben gesetzlichen Beschränkungen unterworfen sei, wie der aktive oder der im Dienst befindliche Offizier des Beurlaubtenstandes. Diese Anschauung ist eine nach jeder Richtung hin unzutreffende.

Mit dem Augenblick des Ausscheidens eines Offiziers aus dem aktiven Dienst durch die Bewilligung des Abschiedes erhält derselbe die politischen Rechte jedes Staatsbürgers, welche ihm bis dahin als Person des Soldatenstandes durch den § 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 entzogen waren, uneingeschränkt zurück. Irgend eine gesetzliche oder auch nur verordnungsmäßige Beschränkung dieser Rechte für einen Offizier a. D. besteht nicht.

Die Grundlage aller politischen Rechte des Staatsbürgers ist aber das Recht einer freien politischen Ueberzeugung und der ungehinderten öffentlichen Bethätigung derselben innerhalb des Rahmens der bürgerlichen Gesetze, soweit dasselbe nicht durch Ausnahme-Gesetze, wie z. B. das Sozialistengesetz, noch besonders beschränkt ist.

Ich habe also die vollen, uneingeschränkten politischen Rechte eines Staatsbürgers, ich habe diese Rechte öffentlich ausgeübt, und ich weise, ohne daß ich jetzt auf die Einzelheiten meiner Bethätigung dieser Rechte eingehe, das gegen mich dieserhalb eingeleitete ehrengerichtliche Verfahren als einen unberechtigten Eingriff in meine staatsbürgerlichen Rechte hiermit zurück.

Ich könnte mit dieser prinzipiellen Erklärung meine Vertheidigung schließen, wenn ich es nicht aus weitergehenden, allgemeinen Gründen für angezeigt hielte, einige irrthümliche Anschauungen, welche in der Einleitungs-Verfügung vom 25., in dem Bericht vom 23. April und in dem Gutachten vom 21. April enthalten sind, zu beleuchten.

Die Einleitungs-Verfügung glaubt mich anklagen zu können, weil ich in Versammlungen erschienen bin, deren Besuch sich mit den Standesbegriffen eines Offiziers nicht verträgt.

Daß ich als Offizier a. D. das Recht zum Besuch öffentlicher politischer Versammlungen habe, steht fest; es kann also nur der Zweck und die Zusammensetzung der Versammlungen sein, welche die Anschauung der Einleitungs-Verfügung begründen können. Daß dies der Fall ist, geht schon etwas deutlicher aus dem Bericht des Kommandeurs des Ehrengerichts hervor, welcher die Versammlungen, in denen ich erschienen bin, als solche bezeichnet, „welche ihrer Zusammensetzung nach für einen Offizier nicht angemessene waren“. Am deutlichsten drückt sich aber das Gutachten des Ehrenraths aus; dasselbe bezeichnet diese Versammlungen zum Theil als „von zahlreichen Sozialdemokraten“ besuchte.

Alle Versammlungen, welche ich während der letzten Reichstagswahlperiode besucht habe, waren von meiner, der deutschfreisinnigen, Partei einberufene öffentliche Wählerversammlungen; der Zweck derselben war die Betreibung der Wahl eines Deutschfreisinnigen zum Reichstagsabgeordneten; in dem weitaus größten Theil dieser Versammlungen war ich selbst als Kandidat erschienen.

Der Stand als Offizier a. D. gestattet mir den Besuch jeder öffentlichen politischen Versammlung; der Zweck der von mir besuchten Versammlungen war ein gesetzlich gestatteter, in keiner derselben ist irgend eine Ausschreitung gegen das Gesetz vorgekommen. Worin hat also, frage ich, die Unverträglichkeit mit dem Standesbegriff eines Offiziers a. D. gelegen? Sollte der Grund vielleicht darin liegen, daß der Zweck der Versammlungen die Betreibung der Wahl eines deutschfreisinnigen Abgeordneten war, und sollte eine Anschauung möglich sein, die dahin ginge, daß es sich nur mit den Standesbegriffen eines Offiziers a. D. verträgt, Wahlversammlungen zu besuchen, deren Zweck die Betreibung der Wahl eines Kandidaten einer konservativen oder der nationalliberalen Partei ist?

Die Unverträglichkeit einer Handlung mit den Standesbegriffen des Offiziers a. D. involvirt unter allen Umständen eine Gefährdung oder eine Verletzung der Standesehre, und eine solche wiederum kann erst entstehen durch eine Gefährdung oder Verletzung der persönlichen Ehre. Eine Gefährdung oder Verletzung der Standesehre ohne eine solche der persönlichen Ehre ist absolut undenkbar, denn die Ehre des Standes kann eben nur durch die Handlung einer Person verletzt werden.

Hiernach wäre also das Betreiben der Wahl eines deutschfreisinnigen Abgeordneten durch einen Offizier a. D. eine Verletzung der persönlichen Ehre desselben; und dasselbe für eine andere politische Partei wäre keine solche Verletzung.

Aber weiter! Eine noch größere Ehrverletzung eines Offiziers a. D. müßte dann darin liegen, wenn ein solcher sich als Kandidat für die deutschfreisinnige Partei aufstellen läßt, als solcher auftritt, um das Mandat wirbt und, nachdem die Wahl auf ihn gefallen ist, dieselbe annimmt. Dies habe ich gethan; ich habe eine auf mich gefallene Wahl als Reichstagsabgeordneter angenommen und das Mandat als Mitglied der deutschfreisinnigen Fraktion ausgeübt.

Warum hat man mir den Vorwurf „Unverträglichkeit mit den Standesbegriffen zu thun“ nicht gemacht während der Ausübung meines Mandats? Dasselbe gewährt mir nach der Verfassung nur Immunität bezüglich meines Auftretens und Handelns im Reichstage selbst.

Wan hat also meine Stellung als Reichstagsabgeordneter unter Zugehörigkeit zur deutschfreisinnigen Partei nicht als unverträglich mit den Standesbegriffen eines Offiziers a. D. gehalten, und nun hält man mein Bewerben um ein gleiches Mandat und die Unterstützung der Kandidaturen meiner Parteigenossen durch mich für unverträglich mit den Standesbegriffen?

Welches können die Gründe zu dieser veränderten Anschauung sein? Entweder nur der, daß man an den maßgebenden Stellen bis zum Beginn der Wahlperiode 1887 in meiner Zugehörigkeit zur deutschfreisinnigen Partei keine Verletzung meiner persönlichen Ehre gefunden hat und eine solche seit Anfang dieses Jahres darin findet; oder die Nichterwerbung eines Mandats ist der Grund.

Die erstere Anschauung würde aber eine absolut unhaltbare sein, denn die Konsequenz derselben würde dahin führen, daß ein Offizier des aktiven oder beurlaubten Standes oder a. D. überhaupt nicht mehr im Reichstage sitzen dürfte, denn eine Instanz, welche über die Ehrenhaftigkeit einer Partei im Reichstag entscheiden könnte, giebt es nicht und kann es nicht geben. Das wäre die Negirung der Institution des Reichstags selbst.

Ich halte es aus diesem Grunde für ganz unmöglich, daß das Ehrengericht für sich das Recht, in dieser rein politischen Angelegenheit ein Urtheil abgeben zu dürfen, in Anspruch nehmen sollte. Ich gehe über auf die Zusammensetzung und Gesinnung der Versammlungen.

In jeder als eine öffentliche einberufenen Wählerversammlung können und sollen sich ihrem Zwecke nach Wähler aller Parteien einfinden. Die Wähler sind nach dem Wahlgesetz sämmtlich Bürger, welche sich im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte, also auch der Ehrenrechte befinden. Das Zusammensein und das gemeinsame Betreiben der Wahl mit diesen Bürgern kann für Niemanden, ohne jede Ausnahme, eine Verletzung seiner persönlichen Ehre sein, ebensowenig wie die politische Gesinnung eines Staatsbürgers in irgend einer Beziehung zu seiner bürgerlichen oder persönlichen Ehre steht.

Wie kann also Zusammensetzung und Gesinnung einer Wählerversammlung, mögen in derselben Parteien vertreten sein, welche da wollen, in irgend eine Beziehung zu der persönlichen Ehre eines Offiziers a. D. gebracht werden, welcher Theilnehmer an dieser Versammlung ist?

Zum besonderen Vorwurf scheint es mir gemacht zu werden, daß einzelne Versammlungen, in denen ich anwesend war, zahlreich von Sozialdemokraten besucht waren. Nun es ist ja notorisch, daß seit Jahren hier in Berlin ein Offizier a. D. mehrfach an Versammlungen der konservativen Partei den Vorsitz geführt hat, die sehr stark von Sozialdemokraten besucht waren; daß ferner zahlreiche Offiziere des beurlaubten Standes und a. D. jenen antisemitischen Versammlungen beigewohnt haben, in welchen wiederum Sozialdemokraten zahlreich anwesend waren. Was für den konservativen und antisemitischen Offizier a. D. Recht ist, muß auch für den deutschfreisinnigen billig sein.

Ich komme also auch hier genau zu demselben Schluß, wie ich ihn oben in Bezug auf den Zweck der Versammlungen aufgestellt habe.

Des Weiteren begründet die Einleitungsverfügung vom 25. v. Mts., daß ich „in den Versammlungen Reden gehalten habe, welche den Pflichten und Verhältnissen des Offizierstandes zuwiderlaufen.“

Wenn ich aktiver Offizier wäre, so würde ich ohne Weiteres dieser Anschauung vollständig Recht geben, da auch ich es als der Pflicht des aktiven Offiziers zuwiderlaufend erachte, bestehende militärische Einrichtungen oder solche, welche offiziell eingeführt werden sollen, öffentlich zu kritisiren und dieselben zu bekämpfen, und da ich ferner anerkenne, daß es den Verhältnissen des Standes der aktiven Offiziere, also von Personen des Soldatenstandes, zuwiderläuft, wenn dieselben öffentlich ihrer politischen Ueberzeugung, möge dieselbe sein, welche sie wolle, Ausdruck geben. Die Armee muß von den Bewegungen der inneren Politik vollständig fern bleiben.

Als inaktiver Offizier, also als ein Staatsbürger, welcher nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehört — siehe Verzeichniß der zum deutschen Heer und zur kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen. § 5 des Militärstrafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 — unterliege ich diesen Pflichten nicht mehr und sind diese Verhältnisse nicht mehr auf mich bezüglich.

Dieser Punkt der Anklage fällt also an sich schon als unbegründet zusammen.

Ich will aber trotzdem des Näheren auf diesen Punkt eingehen, um die Unhaltbarkeit noch anderer und weitergehender Anschauungen über meine Reden nachzuweisen.

In seinem Bericht vom 23. v. Mts. sagt der Kommandeur des Ehrengerichts, daß ich „Reden gehalten habe, in denen ich meine Absicht ausdrücke, dem über Heereseinrichtungen amtlich verkündeten Willen Sr. Majestät des Kaisers entgegenzutreten“.

Der tiefgreifende Irrthum in dieser Anschauung liegt in der Meinung, daß ein von dem Reichskanzler nach den Beschlüssen des Bundesrathes in den Reichstag eingebrachter Gesetzentwurf der amtlich verkündete Wille Sr. Majestät des Kaisers sei. Der Reichstag diskutirt nicht über eine Willensäußerung des Kaisers, wenn er einen Gesetzentwurf in Berathung nimmt, sondern er diskutirt über einen Gesetzentwurf, für welchen der Reichskanzler nach jeder

Hierzu die Freitags-Beilage „Mittheilungen über Landwirthschaft ꝛc.“ Nr. 25.